

Beschluss

**AZ: BSchK/056/2011
LSchK/Saar/19/2010**

Karl-Liebknecht-Haus
Kleine Alexanderstraße 28
10178 Berlin

Telefon: 030 24009-641
Telefax: 030 24009-645

Telefonsprechzeiten:
Dienstag 09.00 – 12.00 Uhr
Donnerstag 13.00 – 16.00 Uhr

schiedskommission@die-linke.de
www.die-linke.de

In dem Schiedsverfahren

G. S.

Verfahrensbevollmächtigter: Rechtsanwalt H.-G. W.

- Berufungsführerin und Antragsgegnerin -

gegen

DIE LINKE.LV Saar

Verfahrensbevollmächtigter: Rechtsanwalt K. F.

- Berufungsgegner und Antragsteller -

wegen Parteiausschluss

hat die Bundesschiedskommission aufgrund der mündlichen Verhandlung am 3. Dezember 2011 in ihrer Sitzung am 2. Februar 2012 folgenden Beschluss gefasst:

Die Berufung wird zurückgewiesen.

Begründung:

I.

Die Berufungsführerin wendet sich mit der durch ihren Verfahrensbevollmächtigten am 24.06.2011 eingereichten und am 01.07.2011 begründeten Berufung gegen die Entscheidung der LSchK Saar vom 07.05.2011 (Reg.-Nr. 19/10), mit der diese die Berufungsführerin aus der Partei ausgeschlossen hatte.

Vorausgegangen war ein erstes Parteiausschlussverfahren, das durch ablehnende Entscheidung der LSchK vom 27.03.2010 (Reg.-Nr. 23/09) rechtskräftig beendet worden war und sich im Wesentlichen mit dem Verhalten der Berufungsführerin im Rahmen einer Pressekonferenz zum Thema der auch von ihr mit betriebenen Anfechtung der Landtagswahlen im Saarland im Jahr 2009 beschäftigt hatte. Während zwei andere Mitglieder der Partei wegen ihres entsprechenden Verhaltens aus der Partei ausgeschlossen worden waren (vgl. dazu auch BSchK/42a/2010, Beschluss vom 15.01.2011), wurde der Ausschlussantrag gegen die Berufungsführerin wegen Versäumung der Antragsfrist abgelehnt.

Mit den vorliegenden Ausschlussanträgen des Berufungsgegners vom 16.04.2010 und 07.01.2011 (im Rahmen eines Schriftsatzes im bereits eröffneten Schiedsverfahren) und in weiteren Schriftsätzen werden der Berufungsführerin im Wesentlichen folgende Verstöße gegen Satzung und Ordnung der Partei vorgeworfen:

1. Aktives Weiterbetreiben der Anfechtung der Landtagswahlen im Saarland durch Anrufung des Verfassungsgerichtshofs und die fortgesetzte Verbreitung des Vorwurfs krimineller Machenschaften bei der Listenaufstellung im Rahmen einer öffentlichkeitswirksamen Kampagne auch nach dem Abschluss des ersten Parteiausschlussverfahrens. Teil dieser Kampagne sei insbesondere das Verfassen und Verbreiten einer entsprechenden Broschüre durch die Berufungsführerin. Zuletzt habe sie diese Broschüre bei einer Sitzung des Ortsverbands St. Ingbert am 04.03.2010 verteilt.
2. Weiterleitung eines parteiinternen Rechnungsbelegs eines Genossen und Mitglied des Stadtrats St. Ingbert über einen minimalen Betrag für den Erwerb eines „Kauknochens“ an die BILD-Zeitung und damit Auslösen eines entsprechenden Artikels in der ersten Januar-Woche 2011, in dem der verantwortliche Genosse und damit die Partei in sehr negativem Licht dargestellt wurden.
3. Zustellen eines Schreibens vom 20.12.2010 per Gerichtsvollzieher an den Landesvorsitzenden mit Diffamierungen wegen einer Entscheidung des Landesvorstands zum Ruhen der Mitgliedschaftsrech-

te der Berufungsführerin und der Ankündigung eines „Kollateralschadens“ bzw. Verlassen des innerparteilichen Weges für den Fall einer ausbleibenden Entschuldigung.

4. Zustellen eines Schreiben vom 21.01.2011 per Gerichtsvollzieher an den stellvertretenden Landesvorsitzenden mit Diffamierungen wegen des Ausschlussantrages vom 07.01.2011 und Aufforderung zum Widerruf der Behauptungen hinsichtlich des „Kauknochens“ (siehe oben 2.), verbunden mit der Androhung weiterer juristischer Schritte.
5. Äußerung des Verdachts der Wahlfälschung und des Stimmenkaufs gegen Mitglieder der Partei durch den Verfahrensbevollmächtigten der Berufungsführerin gegenüber der BILD-Zeitung, in der dazu am 27.01.2011 ein entsprechender Artikel erschien.
6. Äußerung ihres Verfahrensbevollmächtigten über „kriminelle Mittel“ bei der Listenaufstellung für die Landtagswahl im Wahlkreis Neunkirchen“, die im Rahmen eines Artikel in der Saarbrücker Zeitung am 10.02.2011 zitiert wird.

Der Berufungsgegner stellt die Vorwürfe in einen größeren Zusammenhang durch Auflistung weiterer Verhaltensweisen seit dem Jahre 2008, um deutlich zu machen, dass es der Berufungsführerin nie um eine parteiinterne inhaltliche Auseinandersetzung, sondern immer nur darum gegangen sei, durch medienwirksame Äußerungen die Partei als kriminell und nicht wählbar erscheinen zu lassen.

In dem Verfahren vor der LSchK hat sich die Berufungsführerin trotz entsprechender Aufforderung der LSchK zur Sache nicht eingelassen, sondern sich weitgehend auf die Rüge formaler Fehler, die Stellung diverser Befangenheitsanträge und Anträge auf Akteneinsicht beschränkt. Hinsichtlich der Broschüre mit der Dokumentation zur Anfechtung der Landtagswahl hat sie vorgetragen, dass die Broschüre im vorliegenden Ausschlussverfahren nicht mehr berücksichtigt werden dürfe, dass die Verteilung von wenigen Exemplaren innerhalb der Partei bereits im November 2009 abgeschlossen gewesen sei, dass keine Verbreitung außerhalb der Partei stattgefunden habe und dass sie die Broschüre am 04.03.2010 nicht verteilt habe. In der mündlichen Verhandlung vor der LSchK am 07.05.2011 hat die Berufungsführerin nach Ablehnung eines Befangenheitsantrags nicht mehr an der mündlichen Verhandlung teilgenommen.

Die LSchK hat aufgrund der Zeugenvernehmung in der mündlichen Verhandlung am 07.05.2011 die Verteilung der Broschüre nach dem 27.03.2010 nicht für erwiesen erachtet. Auch die Belegweitergabe bezüglich des „Kauknochens“ sah die LSchK nicht als erwiesen an. Die LSchK hat jedoch das aktive und öffentlichkeitswirksame Weiterbetreiben der Anfechtungskampagne bezüglich der Listenaufstellung für die Landtagswahlen 2009 durch die Berufungsführerin bzw. ihren Verfahrensbevollmächtigten nach dem Abschluss des ersten Ausschlussverfahrens zusammen mit der Androhung juristischer Schritte in den beiden Schreiben an den Landesvorsitzenden und den stellvertretenden Landesvorsitzenden als ausreichend angesehen, um einen Parteiausschluss zu begründen.

Mit ihrer Berufung macht die Berufungsführerin geltend, dass der Berufungsgegner keinen wirksamen Beschluss über den Ausschlussantrag gefasst habe, dass die LSchK im Umgang mit den Befangenheitsanträgen und durch Zulassen nachgeschobener Ausschlussgründe schwerwiegende Verfahrensfehler begangen habe und dass die Berufungsführerin mit der Weiterverfolgung des Wahlanfechtungsverfahrens vor dem Verfassungsgerichtshof nur ihr gutes staatsbürgerliches Recht auf ein ordnungsgemäßes Wahlverfahren wahrgenommen habe.

Mit Schreiben vom 27.10.2011 hat der Verfahrensbevollmächtigte des Berufungsgegners mitgeteilt, dass der Verfassungsgerichtshof die Wahlprüfungsbeschwerde endgültig als unbegründet abgewiesen habe, u.a. mangels ausreichender Substanziierung der angeblichen Mängel bei der Listenaufstellung im Wahlkreis Neunkirchen. Das zeige, dass die von der Berufungsführerin erhobenen Vorwürfe von vornherein offensichtlich unbegründet gewesen seien. Eine Richtigstellung oder ein Widerruf gegenüber den Medien durch die Berufungsführerin sei jedoch bis heute nicht erfolgt, vielmehr habe sie das Bloßstellen von Mandatsträgern und Partei offenbar nicht nur in Kauf genommen, sondern von vornherein beabsichtigt. Das zeige, dass der Parteiausschluss gerechtfertigt sei.

Einen schriftlich gestellten Befangenheitsantrag nahm die Berufungsführerin vor Beginn der mündlichen Verhandlung am 03.12.2011 zurück. In der mündlichen Verhandlung bekräftigte und erweiterte sie die Verfah-

rensrügen hinsichtlich des Verfahrens vor der LSchK und trug vor, dass sämtliche Vorwürfe nicht zutreffend oder jedenfalls nicht zeitnah erhoben seien.

Auf den Auflagenbeschluss der BSchK hat der Berufungsgegner diverse Protokolle seiner Sitzungen, darunter der Sitzung vom 18.06.2009 mit dem ersten Ausschlussantrag gegen die Berufungsführerin sowie der Sitzung vom 19.05.2010 mit dem Beschluss zum Ruhen ihrer Mitgliedsrechte „bis zum endgültigen Parteiausschluss“, vorgelegt, aus denen hervorgehe, dass er das Parteiausschlussverfahren gegen die Berufungsführerin stets mitgetragen habe. Zudem ist er der Ansicht, dass der stellv. Landesvorsitzende aufgrund der Geschäftsordnung insoweit auch allein vertretungsberechtigt sei. Vorsorglich habe er in seiner Sitzung am 14.12.2011 einen erneuten Beschluss über einen Ausschlussantrag gegen die Berufungsführerin gefasst. Die Berufungsführerin vertritt hierzu weiterhin die Ansicht, dass es an einem wirksamen Beschluss über den Ausschlussantrag fehle und dieser Mangel nicht mehr geheilt werden könne.

II.

Die Berufung war zurückzuweisen, da der Ausschluss der Berufungsführerin aus der Partei letztlich gerechtfertigt war.

Die BSchK hatte bereits erhebliche Zweifel, ob die Berufung fristgerecht begründet wurde und damit überhaupt zulässig ist. Die Entscheidung der LSchK ist ausweislich des in der Akte der LSchK befindlichen Einlieferungsbelegs am 25.05.2011 per Einwurfeinschreiben sowohl an die Berufungsführerin als auch an ihren Verfahrensbevollmächtigten gegangen. Aufgrund der Zugangsfiktion eines Einwurfeinschreibens am 3. Tag nach Aufgabe zur Post ist damit von einem Zugang jedenfalls spätestens am Montag, den 30.05.2011, auszugehen. Damit wäre die Berufungsschrift selbst rechtzeitig eingereicht worden, die Begründung mit Schriftsatz vom 01.07.2011 jedoch nicht innerhalb der Monatsfrist des § 15 Abs. (2) SchiedsO a.F. erfolgt. Die BSchK hat hier allerdings ausnahmsweise – wie auch schon in anderen Einzelfällen – die Begründung als rechtzeitig akzeptiert, da der Verfahrensbevollmächtigte bereits in der Berufungsschrift selbst auf seine Überlastung hingewiesen und eine zeitnahe Begründung angekündigt hatte und die Begründung dann auch tatsächlich innerhalb einer Woche nachgereicht hat.

In der mündlichen Verhandlung am 03.12.2011 hat sich die BSchK intensiv mit dem Vorbringen der Verfahrensbeteiligten auseinandergesetzt und daraufhin den erwähnten Auflagenbeschluss gefasst. Die Entscheidung selbst erging unter Berücksichtigung der nachfolgenden Schriftsätze der Verfahrensbeteiligten vom 14.12.2011, 12.01.2012 und 14.01.2012.

Die BSchK ist nach Bewertung der Sach- und Rechtslage zu der Auffassung gelangt, dass der Parteiausschluss der Berufungsführerin gerechtfertigt ist und ihre Berufung deshalb zurückzuweisen war.

Die von der Berufungsführerin geltend gemachten Verfahrensfehler der LSchK sind nicht ersichtlich.

Die LSchK Saar hat sich mit den zahlreichen Befangenheitsanträgen im Vorfeld der mündlichen Verhandlung jeweils einzeln befasst und ihre diesbezüglichen Entscheidungen jeweils nachvollziehbar begründet. Die Entscheidungen selbst sind jedenfalls nicht offensichtlich rechtsfehlerhaft, eine Prüfung auf etwaige Ermessensfehler scheidet aus, da die Entscheidung über einen Befangenheitsantrag selbst nach § 12 Abs. (3) Satz 2 SchiedsO a.F. unanfechtbar ist und – abgesehen von offensichtlichen Rechtsfehlern – auch nicht über den Umweg der Berufung einem Rechtsmittel zugänglich gemacht werden kann.

Auch die Entscheidung der LSchK, den in der mündlichen Verhandlung am 07.05.2011 gegen sämtliche Mitglieder der LSchK gestellten Befangenheitsantrag zu entscheiden und als rechtsmissbräuchlich abzuweisen, hält einer rechtlichen Überprüfung stand. Der vorliegende Fall ist nicht vergleichbar mit dem, dass eine LSchK aufgrund eines gegen den gesamten Spruchkörper gestellten Befangenheitsantrags beschlussunfähig würde, so dass die BSchK zur Entscheidung über diesen Antrag berufen gewesen wäre. Ein solcher Fall ist z. B. im Fall der Anfechtung der Wahl einer LSchK auf einem Landesparteitag gegeben, da sämtliche Mitglieder der LSchK vom Ausgang des Verfahrens objektiv und unmittelbar betroffen wären. Im vorliegenden Fall hat die Berufungsführerin aber auf die Verfahrensführung durch die LSchK und einzelne Entscheidungen abgehoben

und damit die Befangenheit begründet. In einem solchen Fall ist nicht ausgeschlossen, dass der Antrag jeweils für jedes einzelne Mitglied durch die übrigen Mitglieder der LSchK bewertet wird und diese dann zur Einschätzung kommen, dass er rechtsmissbräuchlich gestellt sei. Wollte man diesen Fall anders sehen, könnte jeder Verfahrensbeteiligte allein durch Stellung eines Befangenheitsantrags gegen die gesamte LSchK die Entscheidung darüber in die nächste Instanz heben, ohne dass die vorgetragenen Befangenheitsgründe überhaupt inhaltlich geprüft würden. Das widerspricht der grundsätzlichen Rechtsmittelfeindlichkeit der Entscheidung über einen Befangenheitsantrag und kann deshalb nur in Ausnahmefällen gelten, d.h. wenn der vorgebrachte Befangenheitsgrund objektiv und unmittelbar für sämtliche Mitglieder der LSchK gilt oder die LSchK mit nur einem nicht befangenen Mitglied beschlussunfähig wäre.

Soweit die Berufungsführerin der LSchK vorwirft, das Parteiausschlussverfahren gegen sie absichtlich offen gehalten und rechtsfehlerhaft nachgeschobene Ausschlussgründe berücksichtigt zu haben, unterliegt dies ohnehin der inhaltlichen Überprüfung durch die BSchK. Auf die nachfolgenden Ausführungen wird verwiesen.

Die BSchK hält die vorliegenden Ausschlussanträge vom 16.04.2010 und 07.01.2011 für wirksam, da sie zu jeder Zeit der Beschlusslage des Berufungsgegners entsprachen. Der Beschluss auf der Sitzung vom 18.06.2009, den Parteiausschluss der Berufungsführerin zu beantragen, bezog sich zwar auf ein bestimmtes Verhalten im Rahmen einer medienwirksamen Pressekonferenz zur Anfechtung der Landtagswahlen. Jedoch wird aus den Protokollen der späteren Sitzungen, insbesondere der am 19.05.2010, deutlich, dass der Berufungsgegner nach wie vor den Ausschluss der Berufungsführerin anstrebte und die Angelegenheit nicht mit der Entscheidung der LSchK vom 27.03.2010 als abgeschlossen betrachtete. Wie der Antragschrift vom 16.04.2010 zu entnehmen ist, ging es dem für den Berufungsgegner handelnden stellvertretenden Landesvorsitzenden ja gerade um die *inhaltliche* Bewertung des parteischädigenden Charakters der öffentlichkeitswirksamen Aktivitäten der Berufungsführerin durch Fortsetzung des Anfechtungsverfahrens der Landtagswahl und der begleitenden Kampagne, weil die LSchK den ersten Antrag aus rein *formalen* Gründen abgelehnt hatte. Die BSchK hat aufgrund der durch Vorlage der Protokolle nachgewiesenen Diskussionen auf den Sitzungen des Berufungsgegners keinen Zweifel daran, dass der Beschluss vom 18.06.2009 hinsichtlich des Parteiausschlusses der Berufungsführerin jedenfalls so lange als vom Willen des Berufungsgegners gedeckt anzusehen ist, wie eine *inhaltliche* Würdigung der entsprechenden Aktivitäten der Berufungsführerin im Schiedsverfahren nicht erfolgt war. Zur Beendigung dieser Beschlusswirkung hätte es eines ausdrücklichen gegenteiligen Beschlusses oder eines entsprechenden konkludenten Verhaltens z.B. durch Antragsrücknahme bedurft. Deshalb kommt es vorliegend auch gar nicht darauf an, ob und in welcher Form eine nachträgliche Genehmigung nach § 177 Abs. 2 BGB möglich gewesen wäre. Eine solche war hier gar nicht erforderlich.

Im Rahmen des so verstandenen Beschlusses war der stellvertretende Landesvorsitzende im weiteren Verfahren aufgrund der ihm durch die Geschäftsordnung übertragenen administrativen Befugnisse auch berechtigt, jederzeit neue, in sachlichem Zusammenhang mit dem Ausschlussbegehren stehende Sachverhalte vorzutragen und – falls nötig – auch formal einen neuen Antrag zu stellen. Erst wenn die eingebrachte Thematik mit dem ursprünglichen Ausschlussbegehren nicht einmal ansatzweise etwas zu tun gehabt hätte, hätte es eines neuen Beschlusses des Berufungsgegners bedurft. Das ist bei den der Berufungsführerin zugeschriebenen und unter I. im Einzelnen dargestellten Vorwürfen jedoch nicht der Fall.

Doch selbst wenn man in diesem Punkt eine andere Sichtweise einnehmen sollte, hätten die erwähnten Ausschlussanträge als Anträge des unterzeichnenden Genossen behandelt und ebenso im Schiedsverfahren geprüft werden müssen. Die BSchK hatte deshalb keinerlei Bedenken, über die Ausschlussanträge inhaltlich zu entscheiden.

Die der Berufungsführerin vorgeworfenen Verhaltensweisen sind insgesamt geeignet und ausreichend, um den Parteiausschluss zu begründen.

Dabei schließt sich die BSchK im Wesentlichen der Sichtweise der LSchK an. Das bedeutet, dass die aktive und medienwirksame Weiterverfolgung des Anfechtungsverfahrens gegen die Landtagswahlen im Saarland 2009 durch die Berufungsführerin, gestützt auf die Behauptung, die Listenaufstellung der Partei DIE LINKE im Wahlkreis sei fehlerhaft und von Stimmenkauf begleitet gewesen, einen Verstoß gegen die sich aus der Parteimitgliedschaft ergebende und in der Präambel der Bundessatzung ausdrückliche aufgenommene Verpflichtung zu solidarischem Verhalten darstellt. Dabei wird der Berufungsführerin nicht vorgehalten, dass sie sich

derselben Rechtsbehelfe bedient, wie sie allen Bürgerinnen und Bürgern offenstehen. Daraus ist ihr sicherlich auch als Parteimitglied kein Vorwurf zu machen. Den entscheidenden Unterschied zwischen zulässiger, ja gewünschter, interner und auch externer Kritik am Ablauf einer Parteiveranstaltung zur Listenaufstellung und dem satzungswidrigen Verstoß gegen das Solidaritätsgebot im Umgang mit Mitgliedern der Partei und gegenüber der Partei selbst ist in der Art und Weise der öffentlichkeitswirksamen und medienbetonten Begleitkampagne der Wahlprüfungsbeschwerde zu sehen, die vom Verfahrensbevollmächtigten der Berufungsführerin und ihr selbst aktiv betrieben wurde – auch und gerade noch nach der Ablehnung des ersten Ausschlussverfahrens während des Verfahrens vor dem Verfassungsgerichtshof. Nach der abschlägigen Entscheidung des Landtags, wo die Vorwürfe bezüglich der Listenaufstellung mangels Substanz schon kein Gehör fanden, ließ die Berufungsführerin es sich nicht nehmen, das Beschwerdeverfahren über ihren Verfahrensbevollmächtigten beim Verfassungsgerichtshof weiter zu treiben und darüber in den bekannten lokalen Printmedien immer wieder Berichte zu initiieren (vgl. oben I. Ziffer 5. und 6. der Vorwürfe). Die Berufungsführerin verkennt, wenn sie meint, sie werde wegen ihres Gewissens verfolgt und habe gar nicht anders handeln können. Sie hatte stets die Option, ihre Beschwerde weniger öffentlichkeitswirksam weiterzuverfolgen und insbesondere ihren Verfahrensbevollmächtigten dazu anzuhalten, zu dem Thema keine Interviews zu geben. Das alles hat sie nicht getan.

Anders als die LSchK wertet die BSchK auch das Verfassen und die – jedenfalls geduldete – andauernde Verbreitung der bei den Akten befindlichen Broschüre mit dem Titel „Anfechtung der Landtagswahl 30.08.09“ zur Dokumentation der im Wahlprüfungsverfahren erhobenen Vorwürfe einer angeblichen „Wahlfälschung“ bei der Listenaufstellung der Partei DIE LINKE als einen Verstoß gegen das Solidaritätsgebot der Bundessatzung, der im vorliegenden Verfahren berücksichtigt werden kann und muss. Es geht hier nicht um den dokumentarischen Inhalt der Broschüre selbst, sondern um die am Ende in großen Lettern abgedruckten Kommentare: „Immer wieder behauptete Unwahrheiten werden nicht zu Wahrheiten, sondern was schlimmer ist zu Gewohnheiten (Oliver Hassencamp)“ und „Schon Altgenosse Stalin wusste: „es ist nicht entscheidend was die Leute wählen, entscheidend ist wer die Stimmen auszählt“. Damit behauptet die Berufungsführerin unverblümt, dass die angebliche Wahlfälschung bei der Partei DIE LINKE bereits eine „Gewohnheit“ sei und im Übrigen von stalinistischem Gedankengut zeuge. Das ist schlimmste Meinungsmache und ein ungeheuerlicher, rein subjektiver Vorwurf, der sich mit dem Bild einer angeblich so objektiv daherkommenden Dokumentation nicht verträgt. Das Erstellen der Broschüre, für die die Berufungsführerin als V. i. S. d. P. urheberrechtlich verantwortlich zeichnet und die ihr deshalb auch zuzurechnen ist, hat zwar bereits im Jahr 2009 stattgefunden und kann daher für das vorliegende Verfahren nicht mehr berücksichtigt werden. Gleichwohl hat die Berufungsführerin die Broschüre innerhalb der Partei verteilt und sich danach nicht mehr darum gekümmert, ob sie ggf. auch außerhalb der Partei in Umlauf gebracht würde. Der Umstand, dass etliche Mitglieder die Broschüre unstreitig besaßen und auch am 04.03.2010 die Broschüre im Rahmen einer Ortsverbandssitzung noch auftauchte, ist der Berufungsführerin als Dauertatbestand zuzurechnen und deshalb auch zur Beurteilung des Ausschlussantrages zu berücksichtigen. Dabei stellt die BSchK in erster Linie darauf ab, dass die Berufungsführerin jedenfalls so viele Exemplare innerhalb der Partei verteilt hatte, dass sie die weitere Verbreitung nicht mehr kontrollieren konnte, und sich zu keinem Zeitpunkt darum gekümmert hat, dass die Exemplare wieder eingesammelt werden. Es ist als Satzungsverstoß auch völlig ausreichend, wenn „nur“ Mitglieder von der Broschüre und den Schlusskommentaren Kenntnis genommen haben sollten. Das Bild der Partei kann gerade auch bei den eigenen Mitgliedern Schaden nehmen.

Die Bewertung der Broschüre ist im vorliegenden Verfahren auch nicht deshalb untersagt, weil sie bereits im vorangegangenen Ausschlussverfahren vorgelegt worden war. Denn im ersten Verfahren hat die LSchK ja gerade keine inhaltliche Wertung vorgenommen und sich deshalb auch mit dem Inhalt der Broschüre und den möglichen Konsequenzen gar nicht beschäftigt. Von einem „Strafklageverbrauch“ kann hier unabhängig davon, dass diese Rechtsfigur nicht einfach auf ein Parteiausschlussverfahren übertragen werden kann, keine Rede sein. Im Übrigen sieht die BSchK den Verstoß insbesondere darin, dass die für die Herstellung und das Inverkehrbringen der Broschüre verantwortliche Berufungsführerin nichts dagegen unternommen hat, dass überhaupt noch Exemplare der Broschüre im Umlauf waren. Dieser Verstoß konnte durch das vorangegangene Ausschlussverfahren noch gar keine Berücksichtigung finden.

Der Vorwurf, die BILD-Zeitung mit der Geschichte zur Abrechnung des „Kauknochens“ versorgt zu haben, war der Berufungsführerin letztlich nicht nachzuweisen. Sie muss als diejenige, die den Beleg unstreitig in Empfang genommen hat, aber zumindest den Verdacht gegen sich gelten lassen und hätte auch diesen durch eine entsprechende öffentliche Gegendarstellung beseitigen können.

Die jeweils per Gerichtsvollzieher zugestellten Briefe an den Landesvorsitzenden und den stellv. Landesvorsitzenden mit der Androhung gerichtlicher Schritte bei Nichtbefolgung bestimmter Verhaltensweisen zeigen, dass es der Berufungsführerin letztlich nie um die parteiinterne Klärung ihrer Streitigkeiten und Anliegen ging, sondern letztlich darum, als Repräsentanten der Partei in herausgehobenen Funktionen tätige Genossen zu diffamieren und zu beschädigen. Der Berufungsführerin muss klar gewesen sein, dass von öffentlich bzw. über die Medien erhobenen Vorwürfe bei den Betroffenen immer etwas „hängen“ bleibt, auch wenn wie im vorliegenden Fall der Verfassungsgerichtshof sämtliche Vorwürfe der „Wahlfälschung“ endgültig als substanzlos zurückgewiesen hat. Das alles hat sie nicht gekümmert, sie hat ihr öffentliches Wirken in einem falsch verstandenen Gerechtigkeitsverständnis in die Dienste einer gegen die Partei DIE LINKE gerichteten Kampagne Dritter gestellt und davon auch nach Abweisung des ersten Ausschlussantrages aus formalen Gründen nicht abgelassen – obwohl ihr die wirksam gewordenen Ausschlüsse gegen zwei „Mitstreiter“ hätten als Warnung dienen müssen.

Dass es ihr letztlich nicht um eine Auseinandersetzung in der Sache, sondern um eine selbstgefällige Inszenierung des „Rechthabens“ gegenüber der Partei geht, zeigen auch ihre zahlreichen Stellungnahmen in dem Verfahren, die sich fast ausnahmslos auf Formalitäten wie Akteneinsicht, Korrektur von Protokollen oder das Anfordern gegnerische Schriftsätze beziehen. Die Berufungsführerin, der sicher vor und während des Verfahrens an einigen Stellen Unrecht geschehen ist, wie z.B. durch den satzungswidrigen Beschluss über das Aussetzen ihrer Mitgliedsrechte, führt offenbar einen persönlichen Feldzug gegen Mitglieder der Partei DIE LINKE im Saarland, die ihrer Meinung nach auf satzungswidrigen Wegen für bestimmte Wahlergebnisse und Machtkonstellationen gesorgt haben. Sie verkennt, dass sie sich dabei in erster Linie mit den parteiinternen Mitteln einer Wahlanfechtung und anschließendem Schiedsverfahren hätte wehren müssen, bevor sie zu externen Rechtsmitteln hätte greifen dürfen. Dass sie hier nach wie vor einen anderen Maßstab hat, zeigen die entsprechenden Drohungen in den beiden Schreiben an den Landesvorsitzenden und stellv. Landesvorsitzenden.

Durch die öffentliche Berichterstattung in lokalen Massenmedien über „Wahlfälschungen“ in der Partei DIE LINKE ist ein erheblicher Schaden für das Ansehen der im Saarland gut bekannten Partei und einiger dort namentlich bekannter Mitglieder entstanden, für den die Berufungsführerin einen Großteil Verantwortung trägt. Zumindest ihren Anteil hätte sie durch ein weniger medienbetontes und weniger polemisches Auftreten deutlich mindern können. Warum sie das letztlich nicht getan hat, blieb der BSchK ein Rätsel. Die Option dafür hatte sie jedenfalls.

Die negative Prognose hinsichtlich des künftigen Verhaltens der Berufungsführerin beruht letztlich darauf, dass sie während des gesamten Verfahrens keinerlei Einsicht darin gezeigt hat, dass vielleicht die Art und Weise ihres Vorgehens im Rahmen der Anfechtung der Landtagswahlen überzogen gewesen sein könnte. Sie sah sich bis zum Schluss als Opfer der „Machthaber“ des Landesverbands der Partei DIE LINKE und konnte auch in der mündlichen Verhandlung nicht erklären, worin eigentlich ihr politisches Interesse am Verbleib in der Partei bestünde. Selbst nach dem eindeutigen Urteil des Verfassungsgerichtshofs hat sie keinen Versuch unternommen, sich bei den Betroffenen zu entschuldigen oder von sich aus über die Medien bzw. in der Öffentlichkeit zu verbreiten, dass es eben doch keine Anhaltspunkte für eine Manipulation bei der Listenaufstellung im Wahlkreis Neunkirchen gegeben habe. Dazu hätte sie vor der mündlichen Verhandlung am 03.12.2011 und auch danach noch ausreichend Zeit gehabt.

Aufgrund der dargestellten Gesamtwürdigung des Verhaltens der Berufungsführerin, des eingetretenen Schadens und der negativen Prognose hat die BSchK den Parteiausschluss im Ergebnis bestätigt.

Die Entscheidung erging mit 6 Ja-Stimmen und 1 Nein-Stimme.